

Die Schilddrüse gehört zum Hals!

von Marc O. Melzer', Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bad Lippspringe



Der Name von Dr. Dr. Jürgen Abrams (Foto) ist unzertrennlich verbunden mit der Genehmigung der seinerzeit ersten überörtlichen Teil-Berufsausübungsgemeinschaft Schlafmedizin in Hamm (Beschluss des Berufungsausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 21.10.2009) und der vollständigen Implementierung der Schilddrüsenchirurgie in das Fach der HNO Heilkunde. Das Urteil des Berufsgerichts für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster vom 24.04.2013 (Az. 14 K

2232/11.T), das die Kanzlei Melzer + Penteridis Rechtsanwälte PartGmbH für Dr. Dr. Abrams erstritten hat, reiht sich in diese Liste ein. Umso erstaunlicher ist die Mitteilung "Aus dem Justizariat" in den HNO-Mitteilungen (Ausgabe 4/2013, Seite 146 f.). Darin werden das Urteil und die Tragweite der Entscheidung nicht ganz richtig besprochen.

Das Heilberufsgericht hat hinreichend deutlich gemacht (sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in den Entscheidungsgründen), dass die Schilddrüse zum Hals gehört und Schilddrüsenoperationen für HNO-Ärzte keinesfalls fachfremd sind, so dass die vom BVerfG (01.02.2011) angeführte 5%-Grenze gar nicht greift. Die Frage, ob Schilddrüsenoperationen einen nur geringfügigen Umfang einnehmen, hat das Heilberufsgericht sogar offenlassen können. In dem Urteil heißt es wörtlich, dass

"Überwiegendes - wenn nicht sogar Alles - dafür spricht, dass Operationen an der Schilddrüse - auch - dem Fachgebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zuzurechnen sind".

Insoweit muss der mitgeteilten Ansicht (a.a.O.), dass Schilddrüsenoperationen - gemessen an der Gesamttätigkeit des HNO-Arztes - nicht das Übergewicht der Gesamttätigkeit darstellen dürften, ausdrücklich widersprochen werden. Das Gegenteil ist richtig: Die Schilddrüse gehört zum Hals und Schilddrüsenoperationen damit - auch - zur HNO Heilkunde, so dass diese durch den HNO-Arzt unbegrenzt durchgeführt werden dürfen. Das Urteil ist rechtskräftig.

*Der Autor ist geschäftsführender Partner der Kanzlei Melzer + Penteridis Rechtsanwälte PartGmbH, Bad Lippspringe, und hat das Verfahren vor dem Heilberufsgericht als Prozessbevollmächtigter für Dr. Dr. Abrams geführt.